

Kommunalwahlen am 14. Mai 2023 in Schleswig-Holstein

Glossar

Andere

Die Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen 2018, die 2023 nicht antreten, werden als „Andere 2018“ zusammengefasst.

Briefwahl

Bei den Kommunalwahlen 2023 können die Ergebnisse der Briefwahl nicht gesondert ausgewiesen werden, da sie gemeinsam mit den Ergebnissen der Urnenwahl erfasst werden.

Gemeindeversammlung

s. Kleinstgemeinden

Gemeindewahlen

Mit den Gemeindewahlen werden die Gemeindevertretungen für mehr als 1 000 Gemeinden in Schleswig-Holstein gewählt. Dazu gehören auch die vier kreisfreien Städte Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster.

Kommunalwahlen

Unter dem Begriff „Kommunalwahlen“ werden die Kreiswahlen und die Gemeindewahlen zusammengefasst. Es handelt sich dabei jedoch um selbständige Wahlen, die aus Organisationszwecken parallel durchgeführt werden.

Kleinstgemeinden

In den 27 Kleinstgemeinden Schleswig-Holsteins, die nicht mehr als 70 Einwohnerinnen und Einwohner haben, wird keine Gemeindevertretung gewählt; an die Stelle der Gemeindevertretung tritt dort die aus den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde bestehende Gemeindeversammlung. Jedoch finden auch in diesen Gemeinden die Kreiswahlen statt.

Kreiswahlen

Mit den Kreiswahlen werden die Kreistage in den elf Kreisen gewählt.

Landesergebnis für Schleswig-Holstein

Das aggregierte Ergebnis für Schleswig-Holstein umfasst die aufsummierten Stimmen der elf Kreiswahlen sowie der Gemeindewahlen in den vier kreisfreien Städten. Hierbei handelt es sich insofern um ein aus verschiedenen Wahlen zusammengesetztes Ergebnis, das lediglich eine informelle Aussage über das Wahlverhalten der schleswig-holsteinischen Bevölkerung liefert und kein offizielles Wahlergebnis darstellt.

Rundung

Da die Anteilswerte der Wahlvorschläge auf eine Nachkommastelle gerundet wurden, ergibt die Summe dieser (gerundeten) Werte zum Teil nicht exakt 100 Prozent.

Stimmen

Anders als bei Bundestags- und der Landtagswahlen gibt es bei den Kommunalwahlen keine Aufteilung in Erst- und in Zweitstimmen.

Bei den Kreiswahlen (roter Stimmzettel) sowie bei den Gemeindewahlen (weißer Stimmzettel) in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat jede Wählerin und jeder Wähler nur eine Stimme. In den kleineren Gemeinden können bei den Gemeindewahlen zwei bis sieben Stimmen abgegeben werden. Die Stimmzettel enthalten entsprechende Hinweise.

Übrige

Als „Übrige“ werden die Wahlvorschläge zusammengefasst, die nicht einzeln aufgeführt werden.

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie die rund 92 400 Bürgerinnen und Bürger der EU, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind. Sie müssen seit mindestens sechs Wochen im Wahlgebiet (Kreisgebiet für die Kreiswahl, Gemeindegebiet für die Gemeindewahl) eine Wohnung haben oder sich sonst dort gewöhnlich aufhalten und dürfen nicht infolge Richterspruchs ihr Wahlrecht verloren haben.

Wählende/Wahlbeteiligung

Wählende sind Personen, die ihre Stimme per Urnen- oder Briefwahl abgegeben haben. Wird ein Prozentwert ausgewiesen („Wahlbeteiligung“), bezieht sich dieser immer auf alle Wahlberechtigten.

Wahlbezirk

Bei den Kreis- und Gemeindewahlen bildet jeder Wahlkreis mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke ein. Die genaue Anzahl der Wahlbezirke wird bis zum Tag der Kommunalwahlen festgelegt. Die Stimmzettel der Briefwählenden werden ebenfalls in diesen Wahlbezirken ausgezählt. Gesonderte Briefwahlvorstände werden nicht gebildet. Die Einteilung in Wahlbezirke dient der Organisation der Wahl, auf die Ergebnisse hat der Zuschnitt der Wahlbezirke keinen Einfluss.

Wählergruppen

Wählergruppen sind Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

Wahlkreis

Die Gemeinden und die Kreise Schleswig-Holsteins sind für die Wahlen in Wahlkreise eingeteilt. Die Anzahl der Wahlkreise je Gemeinde bzw. je Kreis richtet sich nach der jeweiligen Bevölkerungszahl. Kleine Gemeinden mit bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern bilden jeweils einen Wahlkreis. Gemeinden mit mehr als 2 500 und bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind in drei Wahlkreise unterteilt und Gemeinden zwischen 5 000 und bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in fünf Wahlkreise. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in den Kreisen werden so viele Wahlkreise gebildet, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Wahlvorschlag

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können von Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten eingereicht werden. Listenwahlvorschläge können nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.